1 . Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbe-

reich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlageninstallation (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die Pemotech , Schwabenstrasse 14, 72535 Heroldstatt (nachfolgend "Pemotech") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") über die Installation von Informations -technologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen (nachfolgend: "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Installationsverträge"). Diese Be­dingungen sind Bestandteil des jeweiligen Instal­lationsvertrags, der durch die Annahme des von Pemotech unterbreiteten Angebots durch den Kun­den zustande kommt.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Pemotech nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünf­tige Installationsverträge nicht, wenn Pemotech vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingun­gen zur Verfügung stellt; dann gelten die geän­derten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müs­sen Nebenabreden und Vertragsänderungen von Pemotech schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

2. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Installation der Anlagen, die in der Anlagenübersicht zum Instal­lationsvertrag oder in sonstigen dem Installati­onsvertrag beigefügten Dokumenten genannt sind.
2. Pemotech erbringt hierzu die technischen Maßnah­men zur Inbetriebnahme der Anlagen.

2 .3 Pemotech teilt dem Kunden rechtzeitig vor der

Installation die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen mit.

3. Termine und Fristen

1. Termine oder Fristen gelten nur dann als verein­bart, wenn sie von Pemotech schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Ver­tragsänderungen eintreten.
2. Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Pemotech setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Ver­pflichtung des Kunden ab, verlängern sich ver­einbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von Pemotech um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen ange­messenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Pemotech vor­handene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

4. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Installationsvergütung sowie etwai­ger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
2. Der Kunde hat Pemotech die Installation zu ermög­lichen und nach Mitteilung der Installationsvor­aussetzung durch Pemotech gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen auf seine Kosten die Installations­voraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere

a) die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfrem­den Nebenarbeiten am Installationsort vorzu­nehmen, sodass die Installation ohne weitere

Vorarbeiten von Pemotech begonnen und durchgeführt werden kann;

1. die Energie- und Wasserversorgung am Instal­lationsort, einschließlich der Anschlüsse, Hei­zung und Beleuchtung, sicherzustellen;

 Pemotech die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasser­leitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen

1. Angaben zu den je­weiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
3. Auf Verlangen von Pemotech hat der Kunde beim Einsatz eines Pemotech-Mitarbeiters nach Ab­schluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Instal­lationsleistungen zu unterzeichnen.
4. Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 4.1 bis 4.4 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er Pemotech zum Ersatz des hier­aus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einem Schadensersatzanspruch von Pemotech statt der Leistung steht Pemotech ein pauscha­lierter Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Installationsvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Pemotech kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterge­hender Schadensersatzansprüche durch Pemotech bleibt unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

1. Alle im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetz­lichen Umsatzsteuer.
2. Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabat­te gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber Pemotech in Verzug gerät. Es gelten dann statt dessen die zum Zeit­punkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von Pemotech.
3. Alle Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an Pemotech zu zahlen. Skontierung auf Vereinbarung.
4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbe­strittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausge­schlossen.
5. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann Pemotech Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basis­zinssatz p. a. verlangen. Die Geltendmachung ei­nes weitergehenden Schadens bleibt Pemotech vor­behalten.

6. Abnahme

1. Die von Pemotech erbrachten Installationsleistungen bedürfen der Abnahme.
2. Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzu-nehmenden Installationsleistungen sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden: aa) Fehlerklasse 1

Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmen­den Installationsleistungen oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können. bb) Fehlerklasse 2

Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zu­zumutende Zeitdauer durch geeignete Maß­nahmen umgangen werden können. cc) Fehlerklasse 3 Sonstige Fehler.

1. Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 be­rechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Ab­nahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.
2. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den von den Parteien für die Abnahme beauftragten Mitarbeitern zu unter­zeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu be­schreiben und die Gründe einer etwaigen Abnah­meverweigerung aufzuführen.

6.3 Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, so gilt Nr. 4.5 dieser Bedingungen entsprechend.

7. Mängelansprüche des Kunden

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistungen kann der Kunde nach Wahl von Pemotech

1. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
2. Hat der Kunde Pemotech nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Bedingungen Scha­densersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ab­lehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn Pemotech bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausge­schlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit über­wiegendem Maße, beispielsweise durch Verlet­zung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Pemotech nicht zu vertre­tende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug be­findet.
3. Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Besei­tigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Installations-leistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflich­tung nicht nach, kann Pemotech die Nacherfüllung verweigern.

7. 4 Ist es Pemotech entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist Pemotech berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkei­ten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die installierte Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Um­ständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. So­weit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Scha­densersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berück­sichtigen.

7.5 Hat der Kunde Pemotech wegen angeblicher Mängel der Installationsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängel­ansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, fern er die Inanspruchnahme von Pemotech zu ver­treten hat,Pemotech die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.

7.6 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwi­schen Pemotech und dem Kunden bestehende Ver­träge.

7 .7 Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behand­lung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch Pemotech genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von Pemotech autorisierte Dritte ent­standen sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.8 Pemotech kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde Pemotech die vereinbarte Vergütung ab­züglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbe­seitigungskosten) bezahlt hat.

1. Fehlt den Installationsleistungen eine aus­drücklich garantierte Beschaffenheit oder hat Pemotech einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzli­chen Mängelansprüche nicht und Pemotech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjäh­rung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Han­delns.

Kaufmännische Untersuchungs- und Rüge­pflichten des Kunden bleiben unberührt.

1. Fehlt den Installationsleistungen eine aus­drücklich garantierte Beschaffenheit oder hat Pemotech einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzli­chen Mängelansprüche nicht und Pemotech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjäh­rung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Han­delns.

Kaufmännische Untersuchungs- und Rüge­pflichten des Kunden bleiben unberührt

8 . Haftung

1. Pemotech haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaf­fenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die Pemotech vor­sätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Ebenso unbeschränkt haftet Pemotech im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Pemotech haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Pemotech haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundle­genden vertragswesentlichen Pflichten, die maß­geblich für den Vertragsschluss des Kunden wa­ren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat Pemotech Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadenser­satzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragsty­pischen, vorhersehbaren Schadens.
5. Für Datenverlust beim Kunden haftet Pemotech nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungs­aufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
6. Im übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von Pemotech, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Pemotech in Fällen hö­herer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Er­eignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Her­stellers.

9 . Schlussbestimmungen

1. Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Partei­en ist ausschließlich das Recht der Bundesrepu­blik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom

11.04.1980).

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitig­keiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen ge­schäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Ulm. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öf­fentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Ge­richtsstands Ulm gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundes­republik Deutschland hat.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingun­gen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Ände­rungen dieser Schriftformklausel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingun­gen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedin­gungen im übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die un­wirksame Bestimmung durch eine wirksame er­setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der un­wirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.